

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit
Arbeitsgruppe IK III 2
Rechtsangelegenheiten Klimaschutz und Energie,
Klimaschutzgesetz; Emissionshandel
11055 Berlin

Düsseldorf, 17. November 2021

524/579

per E-Mail: IKIII2@bmu.bund.de

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
UST-ID Nummer: DE119353203

Referentenentwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung (E-BEHV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider haben wir erst verspätet von der Länder- und Verbändebeitilgung des o.g. Referentenentwurfs erfahren. Bereits im Zusammenhang mit der Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel wurde der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer nicht informiert, obwohl dieser davon ebenfalls unmittelbar betroffen ist. Daher bitten wir Sie, das IDW, das über 80% aller Wirtschaftsprüfer*innen in Deutschland zu seinen Mitgliedern zählt, künftig im Rahmen der Beteiligung von Fachkreisen und Verbänden zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen nach § 47 GGO zu berücksichtigen.

Mit diesem Schreiben reichen wir nunmehr unsere Anmerkungen zu dem o.g. Referentenentwurf nach:

Allgemeine Anmerkungen

Insgesamt begrüßen wir es, dass sich der Referentenentwurf im Hinblick auf die Härtefallanträge differenziert mit den verschiedenen Prüfungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Prüfungsgegenstand auseinandersetzt und die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter von der Verantwortung des Prüfers klar trennt. Dennoch darf nicht verkannt werden, dass nicht nur die Aufbereitung des

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/11 zum Schreiben vom 17.11.2021 an BMU, Arbeitsgruppe IK III 2, Berlin

Antrags durch die gesetzlichen Vertreter sehr aufwendig ist, sondern auch dessen Prüfung, insb. sofern prognostizierte Angaben zu prüfen sind. Vor diesem Hintergrund überrascht, dass der zeitliche und auch der finanzielle Aufwand auf Seiten der Antragsteller deutlich niedriger eingeschätzt wird als der behördliche Aufwand.

Anmerkungen im Zusammenhang mit den Pflichten des Antragstellers

§ 2 E-BEHV – Begriffsbestimmungen

In § 41 E-BEHV sowie in der Anlage 6, Abschn. 2, wird der Begriff der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten verwendet. Dieser Begriff ist gesetzlich nicht definiert. Daher regen wir an, in § 2 E-BEHV eine Begriffsbestimmung hierzu aufzunehmen. Sofern dieser Anregung nicht gefolgt wird, besteht spätestens im Leitfaden für Anträge auf finanzielle Kompensation von Unternehmen zur Vermeidung unzumutbarer Härten infolge der CO₂-Bepreisung nach dem BEHG (im Folgenden kurz „Härtefallantrag“) die Notwendigkeit den Begriff klarzustellen.

§ 37 E-BEHV – Antragstellung, Frist

Der Antrag für den ersten Zweijahreszeitraum 2021 und 2022 darf nach § 37 Abs. 2 Satz 2 E-BEHV ausnahmsweise bis zum 30.09.2022 gestellt werden. Wir begrüßen die verlängerte Antragsfrist.

Damit die Antragsteller ausreichend Zeit für die erstmalige Antragstellung haben und auch die erstmaligen Prüfungen vorbereitet und durchgeführt werden können, bitten wir darum, auch bei der künftigen Strompreiskompensation sowie bei dem Beihilfeverfahren nach § 13 der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) eine entsprechende Fristverlängerung bis zum 30.09.2022 vorzusehen.

Sofern ein Antragsteller nur die finanzielle Kompensation für das zweite Jahr des Zweijahreszeitraums begehrt, ist der Antrag nach unserem Verständnis des § 37 Abs. 3 Satz 2 E-BEHV bis zum 31. Juli des auf den Zweijahreszeitraum folgenden Kalenderjahrs zu stellen. D.h. soll der Antrag lediglich für das Jahr 2022 gestellt werden, ist dieser auf Basis der tatsächlichen Werte für 2022 bis zum 31.07.2023 bei der zuständigen Behörde einzureichen. Der verwendete Begriff „Antragsjahr“ könnte verwirren, daher regen wir eine Klarstellung an.

Seite 3/11 zum Schreiben vom 17.11.2021 an BMU, Arbeitsgruppe IK III 2, Berlin

§ 38 E-BEHV – Ausschlussregelung

Ein Härtefallantrag darf nicht von Unternehmen in Schwierigkeiten i.S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten gestellt werden (vgl. dort Rd. 20). Gerade Antragsteller, für die die CO₂-Bepreisung nach dem BEHG eine unzumutbare Härte darstellt, dürften schnell als Unternehmen in Schwierigkeiten gelten und somit von der Antragstellung ausgeschlossen sein. Dieser Widerspruch sollte aufgelöst werden.

§ 39 Abs. 2 E-BEHV – verbundene Unternehmen

Nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 E-BEHV hat der Antragsteller auch Angaben zu verbundenen Unternehmen zu machen. Eine Begriffsbestimmung für „verbundene Unternehmen“ findet sich in § 271 Abs. 2 HGB. Wir gehen jedoch davon aus, dass an dieser Stelle verbundene Unternehmen i.S. des § 11 Abs. 1 Satz 1 BEHG gemeint sind. D.h. es geht um Unternehmen, die mit ihrem Kapital aus handels- oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für die Risiken des Geschäftsbetriebes des betroffenen Unternehmens eintreten müssen. Eine Klarstellung ist u.E. dringend erforderlich.

Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen dem Antragsteller und dem Prüfer

Der Referentenentwurf grenzt bereits große Teile der Verantwortlichkeiten zwischen dem Antragsteller und dem Prüfer durch den gesonderten Unterabschnitt 2 „Inhaltliche Anforderungen an die Antragstellung“ ab. Lediglich in § 39 Abs. 2 E-BEHV finden sich Elemente, die in dem genannten Unterabschnitt fehlen. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir die Aufnahme eines weiteren Paragraphen in den genannten Unterabschnitt. Dieser könnte bspw. wie folgt formuliert werden:

„§ 40a

Aufstellung der Antragsangaben

„Dem Antrag ist eine Aufstellung beizufügen, die folgende Angaben enthält:

- 1. Angaben zu verbundenen Unternehmen im Sinne des ...
[siehe unsere Anmerkung oben],**

Seite 4/11 zum Schreiben vom 17.11.2021 an BMU, Arbeitsgruppe IK III 2, Berlin

2. sämtliche Bestandteile der Schwellenwertberechnung nach Abschnitt 2 der Anlage 6 sowie
3. das um außergewöhnliche Erträge und außergewöhnliche Aufwendungen bereinigte Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag entsprechend Abschnitt 4 Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 6 für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vor dem Jahr der Antragstellung.“

Wird der Antrag für einen Zweijahreszeitraum gestellt, umfasst die Aufstellung auch eine Prognoserechnung für die Schwellenwertberechnung, in der die der Prognoserechnung zugrunde liegenden Annahmen und Aufstellungsgrundsätze zu beschreiben sind. Sofern für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vor dem Jahr der Antragstellung ein geprüfter Jahresabschluss oder bei Unternehmen ohne Jahresabschlusspflicht ein Steuerbescheid vorliegt, kann auf die Angabe in Satz 1 Nummer 3 verzichtet werden.“

Im Hinblick auf die Angabe des um außergewöhnliche Erträge und außergewöhnliche Aufwendungen bereinigten Ergebnisses vor Steuern vom Einkommen und Ertrag weisen wir daraufhin, dass die Angaben in Steuerbescheiden nicht ohne Weiteres mit den in der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Beträgen vergleichbar sind. Weiterhin sollte in der BEHV oder im Leitfaden zu Härtefallanträgen geklärt werden, ob ein Steuerbescheid unter Vorbehalt auch eine Angabe und Prüfung entbehrlich macht.

Der § 39 Abs. 2 E-BEHV ist entsprechend anzupassen. Ein Formulierungsvorschlag findet sich weiter unten.

§ 41 E-BEHV – Darlegung der unzumutbaren Härte

Ein Härtefallantrag enthält geprüfte Teile sowie ungeprüfte. Um die Reichweite des Prüfungsurteils erkennen zu können, ist es wichtig, die geprüften Teile von den ungeprüften Darlegungen klar abzugrenzen. Vor diesem Hintergrund sollte die Begründung, warum eine unzumutbare Härte vorliegt, obwohl die geforderten Schwellenwerte nicht überschritten sind, nicht in die Aufstellung der Schwellenwertberechnung aufgenommen werden, sondern gesondert abgefasst werden. § 41 Abs. 3 Satz 3 E-BEHV könnte bspw. wie folgt formuliert werden: „Neben der Schwellenwertberechnung nach Die in Anlage 6 Abschnitt 2 sind die genannten Angaben und Begründungen sind mit dem Antrag einzureichen“.

Seite 5/11 zum Schreiben vom 17.11.2021 an BMU, Arbeitsgruppe IK III 2, Berlin

Anlage 6, Abschn. 2 – Schwellenwertberechnung

Im Rahmen der Schwellenwertberechnung sind auch Angaben zur Bruttowertschöpfung für das maßgebliche, abgeschlossene Geschäftsjahr zu machen. Es bleibt unklar, was das maßgebliche Geschäftsjahr ist. Sofern das maßgebliche Geschäftsjahr der Begriffsbestimmung des § 42 Abs. 6 Satz 2 E-BEHV entsprechen soll, wäre ein Querverweis hilfreich oder die Aufnahme einer Begriffsbestimmung in § 2 E-BEHV.

Für die Schwellenwertberechnung auf Basis von prognostizierten Werten werden verschiedene Angaben zu Brennstoffmengen und Zusatzkosten verlangt. Dabei ist unklar, wie die verschiedenen Angaben zueinanderstehen oder ob hier versehentlich Dopplungen vorliegen (z.B. Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb zu Nr. 2 Buchst. c Doppelbuchst. bb (Brennstoffmengen; Nr. 2 Buchst. c zu Nr. 2 Buchst. e (Zusatzkosten)).

Anlage 6, Abschn. 4 – Unmöglichkeit unternehmerischer Betätigung

Zusammen mit dem Antrag ist entweder ein Jahresabschluss oder ein Konzernabschluss einzureichen. Soweit ein Konzernabschluss aufgestellt wird, ist dieser einzureichen. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, ob dies nur gilt, sofern der Antragsteller das Unternehmen ist, welches einen Konzernabschluss aufstellt (Konzernmutter), oder auch, sofern der Antragsteller (als ein Tochterunternehmen) in einen Konzernabschluss einbezogen ist.

Müsste es in Nr. 1 Satz 3 nicht heißen: „Aus Jahres- ~~oder und~~ Konzernabschluss sind jeweils für die letzten vier abgeschlossenen Geschäftsjahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung die folgenden Daten gesondert zu berichten: ...“?

Anmerkungen zur Prüfung im Zusammenhang mit der Antragstellung

§ 39 Abs. 1 E-BEHV – Form des Prüfungsvermerks

Nach § 39 Abs. 1 E-BEHV ist dem Antrag ein „erstellter schriftlicher Prüfungsvermerk“ beizufügen. Dagegen heißt es in § 37 Abs. 1 Satz 3 E-BEHV, dass die zuständige Behörde für den Antrag die Verwendung der Schriftform oder der elektronischen Form vorschreiben kann. Im Zusammenspiel der beiden Paragraphen ist unklar, ob auch die Abgabe eines Prüfungsvermerks sowie ggf. eines Prüfungsberichts in elektronischer Form unter Verwendung einer qualifizierten

Seite 6/11 zum Schreiben vom 17.11.2021 an BMU, Arbeitsgruppe IK III 2, Berlin

elektronischen Signatur zulässig ist oder ob ausschließlich die klassische Schriftform erwartet wird (vgl. § 126 Abs. 3 vs. § 126a BGB). Wir regen eine Klarstellung an.

§ 39 Abs. 2 und 3 E-BEHV – Gegenstand der Prüfung

§ 39 Abs. 2 E-BEHV legt den Prüfungsgegenstand fest. Nach der Formulierung im Entwurf ist unklar, ob zu den in Nr. 1 bis 3 genannten Angaben jeweils gesonderte Prüfungsurteile abzugeben sind. Ein solches Vorgehen ist aus Kosten-Nutzen-Erwägungen nicht üblich. Gegenstand der Prüfung ist regelmäßig eine Aufstellung, die verschiedene Angaben enthält. Erfordern die verschiedenen Angaben in der Aufstellung ein unterschiedliches Prüfungsvorgehen, wie z.B. bei vergangenheitsorientierten und zukunftsorientierten Sachverhaltsinformationen, ist der Prüfungsvermerk in Untervermerke aufzuteilen. Diese Trennung wird auch durch die Formulierung des § 39 Abs. 3 Satz 1 und 2 E-BEHV folgerichtig abgebildet. Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass im Zusammenhang mit dem Härtefallantrag eine Aufstellung geprüft werden soll, die die in Nr. 1 bis 3 genannten Angaben enthält.

Um die Verantwortlichkeiten zwischen Antragsteller und Prüfer abzugrenzen, haben wir oben erläutert, dass eine zusätzliche Regelung, z.B. § 40a E-BEHV in den Unterabschnitt 2 „Inhaltliche Anforderungen an die Antragstellung“ aufzunehmen ist, um die Anforderungen an den Antragsteller zu formulieren.

Vor diesem Hintergrund könnte § 39 Abs. 2 E-BEHV wie folgt formuliert werden:

„Die Prüfung erstreckt sich dabei auf die Aufstellung nach § 40a.

~~1. die Angaben zu verbundenen Unternehmen,~~

~~2. sämtliche Bestandteile der Aufstellung zur Schwellenwertberechnung nach Abschnitt 2 der Anlage 6 sowie~~

~~3. das um außergewöhnliche Erträge und [...].“~~

§ 39 Abs. 3 E-BEHV – Prüfungsvermerk und Prüfungsbericht

In § 39 Abs. 3 E-BEHV wird an verschiedenen Stellen von der Prüfung der Angaben und Daten gesprochen. Da der Prüfer jedoch ein Prüfungsurteil zu den in § 39 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 E-BEHV genannten Angaben abgeben soll, ist auch die Formulierung in § 39 Abs. 3 E-BEHV anzupassen. Die Aufstellung umfasst auch

Seite 7/11 zum Schreiben vom 17.11.2021 an BMU, Arbeitsgruppe IK III 2, Berlin

eine Schwellenwertberechnung auf Basis von prognostizierten Werten (Prognoserechnung). Daher regen wir an, § 39 Abs. 3 Satz 1 und 2 E-BEHV wie folgt zu formulieren:

~~„Bezüglich des ersten Jahres des jeweiligen Zweijahreszeitraumes muss d~~Der Prüfungsvermerk ~~muss hat ein Prüfungsurteil die Bestätigung~~ enthalten, ob die Aufstellung nach § 40a dass in der nach Maßgabe des Absatzes 2 geprüften Angaben und Daten mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben sind, wobei die für das Prüfurteil maßgebliche Wesentlichkeitsschwelle fünf Prozent beträgt. Bezüglich der Prognoserechnung und Daten für das zweite Jahr eines Antragszeitraumes erstreckt sich das Prüfungsurteil auf eine Aussage-~~muss der Prüfungsvermerk die enthalten,~~ ob dass hinsichtlich der nach Maßgabe des Absatzes 2 geprüften Angaben und Daten begrenzte Sicherheit erlangt werden konnte und im Rahmen der Prüfung keine Sachverhalte bekannt geworden sind, dass die die der Prognoserechnung zugrundeliegenden Annahmen und Schätzungen als nicht keine nachvollziehbar e Grundlage darstellen, oder wesentlich falsch erscheinen lassen und ob die Prognoserechnung in allen wesentlichen Belangen auf der Grundlage der Annahmen ordnungsgemäß aufgestellt sowie in Übereinstimmung mit den Aufstellungsgrundsätzen dargestellt ist.“

In § 39 Abs. 3 Satz 4 sowie in Abs. 5 Satz 2 E-BEHV wird der Begriff „Prüfvermerk“ statt „Prüfungsvermerk“ verwendet. Wir empfehlen letzteren Begriff.

Nach § 39 Abs. 3 Satz 4 E-BEHV ist bei Anträgen von Antragstellern, welche Kaufmann nach dem HGB sind und deren Jahresabschluss von einem Abschlussprüfer geprüft wird, neben dem Prüfungsvermerk auch ein Prüfungsbericht einzureichen. Nach unserem Verständnis handelt es sich bei dem Prüfungsbericht nicht um den Prüfungsbericht über die Jahresabschlussprüfung, sondern um den Prüfungsbericht über die Prüfung nach § 39 Abs. 2 E-BEHV. Eine Klarstellung wäre hilfreich.

Nach der Verordnungsbegründung zu § 39 Abs. 3 Satz 4 E-BEHV (vgl. S. 33) ist es Ziel der Regelung, dass bei der Prüfung von mittelgroßen oder großen Kapitalgesellschaften neben dem Prüfungsvermerk auch ein Bericht über die Prüfung nach § 39 Abs. 2 E-BEHV vorzulegen ist. Dieses Ziel wird mit der Formulierung des § 39 Abs. 3 Satz 4 E-BEHV jedoch nicht erreicht, da es nicht selten vorkommt, dass der Jahresabschluss von mittelgroßen oder großen Kapitalgesellschaften aufgrund von § 264 Abs. 3 HGB zulässigerweise nicht geprüft

Seite 8/11 zum Schreiben vom 17.11.2021 an BMU, Arbeitsgruppe IK III 2, Berlin

wird. Sofern die Vorlage eines Prüfungsberichts in Abhängigkeit von den Größenkriterien erfolgen soll, muss der § 39 Abs. 3 Satz 4 E-BEHV bspw. wie folgt umformuliert werden:

„Bei Anträgen von Antragstellern, welche Kaufmann nach dem Handelsgesetzbuch sind und die nicht kleine im Sinne des § 267 Absatz 1 Handelsgesetzbuch sind deren Jahresabschluss von einem Abschlussprüfer geprüft wird, ist dem Prüfungsvermerk ein Prüfbericht über die Prüfung nach Absatz 2 beizufügen.“

§ 39 Abs. 5 E-BEHV – Prüfung von Anträgen eines Nicht-Kaufmanns

Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 E-BEHV darf auch ein Steuerberater die Angaben im Zusammenhang mit einem Härtefallantrag prüfen, sofern der Antragsteller kein Kaufmann i.S. des HGB ist. Nach unserem Verständnis handelt es sich bei dieser Prüfung nicht um eine Vorbehaltsaufgabe für Steuerberater. Das heißt, dass der Antrag eines Nicht-Kaufmanns auch von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden darf. Dieses Verständnis vorausgeschickt, sollte in § 39 Abs. 5 Satz 2 und 3 E-BEHV wie folgt formuliert werden: „~~Der Steuerberater hat in seinem Prüfvermerk die Plausibilität der Antragsangaben~~ In diesen Fällen hat der Prüfer zu erklären zu bestätigen, ob ihm Sachverhalte bekannt geworden sind, die ihn zu der Annahme veranlassen, dass die Aufstellung nach § 40a nicht in wesentlichen Belangen dieser Verordnung entspricht. Dazu sind die Antragsangaben ~~werden von dem Steuerberater insbesondere durch den Abgleich von zu geeigneten~~ werden von dem Steuerberater insbesondere durch den Abgleich von zu geeigneten Dokumenten abzugleichen, Befragungen durchzuführen und analytische Prüfungshandlungen vorzunehmengeprüft.“

Auch wenn es mehr Aufwand bedeutet, empfiehlt sich bei der Prüfung i.S. des § 39 Abs. 5 Satz 2 und 3 E-BEHV die Abfassung eines Prüfungsberichts, damit sich die DEHSt ein Bild von den vorgenommenen Prüfungshandlungen machen kann.

Änderungen der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV)

Auch wenn die BECV nicht Gegenstand des Referentenentwurfs ist, regen wir deren Änderung an, denn im Zusammenhang mit der Sektorerweiterung und der Anpassung der Emissionsintensität wird etwas von Wirtschaftsprüfern verlangt, was sie nicht leisten können.

Seite 9/11 zum Schreiben vom 17.11.2021 an BMU, Arbeitsgruppe IK III 2, Berlin

Nach § 22 Abs. 4 BECV sind die tatsachenbezogenen Angaben im Antrag sowie die Daten der dem Sektor oder Teilsektor zuzuordnenden Unternehmen (unternehmensbezogenen Angaben) mit hinreichender Sicherheit zu prüfen. Um ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit erteilen zu können, ist es erforderlich, dass

- geeignete Kriterien vorliegen, die das Soll-Objekt der Prüfung beschreiben, und
- ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für den Prüfungsgegenstand erlangt werden können.

Das Vorliegen eines geeigneten Soll-Objekts ist erforderlich, damit bei vergleichbarem Sachverhalten und vergleichbaren Umständen Wirtschaftsprüfer im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens weitgehend übereinstimmende Prüfungsurteile treffen. Hinreichende Sicherheit des Prüfungsurteils kann nur erreicht werden, wenn der Wirtschaftsprüfer ausreichende geeignete Prüfungsnachweise erlangt, um das Prüfungsrisiko (d.h. das Risiko, dass der Prüfende ein unangemessenes Prüfungsurteil abgibt, wenn der Prüfungsgegenstand wesentliche falsche Darstellungen enthält) auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren.

Kann ein Soll-Objekt nicht identifiziert oder können keine ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweise erlangt werden, darf der Wirtschaftsprüfer einen Auftrag über eine sonstige betriebswirtschaftliche Prüfung nicht annehmen. Alternativ können entweder die Durchführung von vereinbarten Untersuchungs- oder Prüfungshandlungen im Hinblick auf einzelne Aspekte der Sachverhaltsinformation oder die Erstattung einer sachverständigen Stellungnahme vereinbart werden (vgl. *Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n.F.)* (Stand: 15.02.2016), Tz. 9 ff.).

Die Kriterien für ein Soll-Objekt dürften hinsichtlich der tatsachenbezogenen und unternehmensbezogenen Angaben überwiegend klar sein. Problematisch für die Prüfung ist die fehlende Verfügbarkeit von ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweisen für die Erlangung hinreichender Sicherheit. Ausgelöst wird dieses Problem zum einen dadurch, dass die Prüfung eines Antrags auf Sektor-erweiterung nicht auf Ebene eines einzelnen Unternehmens stattfindet, sondern auf Ebene eines Zusammenschlusses von Unternehmen oder eines Interessenverbands. Zum anderen fließen zahlreiche Angaben aus externen Quellen in

Seite 10/11 zum Schreiben vom 17.11.2021 an BMU, Arbeitsgruppe IK III 2, Berlin

den Antrag ein, die für den Wirtschaftsprüfer nicht nachprüfbar sind, zu denen er jedoch nach dem Wortlaut der BECV ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit abgeben soll.

Der Wirtschaftsprüfer muss ein eigenverantwortliches Prüfungsurteil abgeben. Daher dürfen Wirtschaftsprüfer aufgrund gesetzlicher Vorschriften sowie nationaler und internationaler Prüfungsstandards nicht die Prüfungsergebnisse anderer, auch nicht die anderer Wirtschaftsprüfer, ohne Überprüfung nutzen. Das heißt, dass die Vorlage eines geprüften Jahresabschlusses alleine keinen ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweis für die Prüfung der auf Ebene der Zusammenschlüsse bzw. Interessenverbände aggregierten Umsatzerlöse der zugrunde liegenden Unternehmen darstellt.

Weiterhin ist fraglich, ob die Nachweise über die Klassifizierung der Unternehmen durch die statistischen Ämter der Länder immer als ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Prüfung der Sektor- bzw. Teilsektorzuordnung angesehen werden könnten, denn die Landesämter nehmen die Einordnung anhand der Auskünfte des Unternehmens ohne eine vertiefte Prüfung (vor Ort) vor.

In den beiden genannten Beispielen ließe sich durch weitere Prüfungshandlungen die Lücke schließen (z.B. Betriebsbesichtigung, Durchsicht der Arbeitspapiere des anderen Prüfers), sofern die Prüfung auf Ebene eines Unternehmens stattfinden würde. Im vorliegenden Fall stellt jedoch ein Zusammenschluss von Unternehmen oder ein Interessenverband einen Antrag, sodass es für jeden Prüfer schwer – wenn nicht sogar unmöglich – sein dürfte, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise einzuholen.

Vor dem Hintergrund der Aufgaben der DEHSt ist das Ansinnen des Verordnungsgebers und der DEHSt nachvollziehbar, dass Wirtschaftsprüfer die Angaben beim Antragsteller vor einer Befassung durch die DEHSt untersuchen bzw. prüfen. Dies geht jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit. Daher bitten wir darum, den letzten Halbsatz des § 22 Abs. 4 BECV ersatzlos zu streichen. Um dem Anliegen der DEHSt dennoch gerecht zu werden, erörtern wir zurzeit mit der DEHSt, wie der Berufsstand die DEHSt bei den Anträgen auf Sektorerweiterung und Anpassung der Emissionsintensität unterstützen kann.

Für Fragen zu unseren Anmerkungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Darüber hinaus regen wir einen Gedankenaustausch an, um Ihnen die umfangreichen Tätigkeiten des Berufsstands im Energiebereich vorzustellen.

Seite 11/11 zum Schreiben vom 17.11.2021 an BMU, Arbeitsgruppe IK III 2, Berlin

Das IDW hat bereits über 20 *IDW Prüfungshinweise* im Energiebereich veröffentlicht, um den Berufsstand bei Prüfungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (z.B. EEG, KWKG) zu unterstützen und eine einheitliche Berufsausübung zu gewährleisten. Bei einem solchen Gedankenaustausch würden wir gerne die Möglichkeiten, Vorteile, aber auch Grenzen der Einbeziehung von Wirtschaftsprüfern vor dem Hintergrund der verbindlichen Prüfungsgrundsätze erläutern, damit der Berufsstand der Sache auch in Zukunft bestmöglich dienen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Sack

Catherine Viehweger, WP StB
Fachreferentin